

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 14.12.2023
Sitzungsbeginn:	18:25 Uhr
Sitzungsende:	20:58 Uhr
Tagungsort:	Sitzungssaal, Marktgemeindeamt Micheldorf

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bgm. Hufnagl Horst	SPÖ
--------------------	-----

Vizebürgermeister

VBgm. Radinger Werner	SPÖ
VBgm. Weinberger Gerhard	ÖVP

Gemeindevorstand

GV Radinger Claudia	SPÖ
GV Reinthaler Martina	SPÖ
GV Hageneder Erich	FPÖ
GV Schröckenfuchs Barbara	GRÜNE

Mitglied

GR Berger Leopoldine	SPÖ
GR Burgholzer Karin Maria,	SPÖ
Mag.rer.soc.oec.	
GR Forstinger Brigitte	SPÖ
GR Nagl Walter	SPÖ
GR Riedler Bernhard	SPÖ

28. Vorgehensweise bei Flächenwidmungsplan- bzw. ÖEK-Änderungen, Vereinbarung der Planungskosten u. Baulandsicherung/Infrastrukturbeiträge - Beratung und Beschluss
29. Auftragsvergabe zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Objekten Gemeindeamt, Volksschule, Feuerwehr u. Bauhof-Lagerplatz - Beratung und Beschluss
30. EU-Richtlinie Artikel 6 EED III, Energiesparziele von öffentlichen Gebäuden - Beratung und Beschluss
31. Weiterführung Klima- und Energiemodellregion mit Vereinsbeitritt zum KEM-Trägerverein - Beratung und Beschluss
32. Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG über den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Fuß- und Radweg Unterführung an der Verkehrsstation Micheldorf samt zugehöriger Nebenanlagen - Beratung und Beschluss
33. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.43 für das Gst. 883/7, KG Obermicheldorf - Elisabeth u. Siegfried Rohrauer - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
34. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr.541 u. ÖEK Nr. 2.17 für die Gst. 320/3, .56/1, 57, .54 u.322, KG Mittermicheldorf - Robert Vallaster - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
35. Übereinkommen mit der Stadt Kirchdorf hinsichtlich Kooperation bei den Krabbelstubenplätzen - Beratung und Beschluss
36. Konzept - Nutzung Feyregger-Haus - Beratung und Beschluss
37. Ernennung des Feuerwehr Pflichtbereichskommandant und dessen Stellvertreter - Beratung und Beschluss
38. Änderung der Feuerwehr-Gebührenordnung einschließlich der neuen Tarife und Neukundmachung - Beratung und Beschluss
39. Allfälliges

Protokoll:**1. Nachwahl in den Schulausschuss (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss**

Gemeinderätin Tanja Lehner hat den Hauptwohnsitz in Micheldorf abgemeldet. Gemäß § 23 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF ist damit das Mandat des Gemeinderates und der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ex lege verlustig.

Nachwahl in den Schulausschuss durch Fraktionswahl der SPÖ nach deren Wahlvorschlag.

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, der wie folgt lautet: Gemäß GemO 1990 idgF. schlägt die SPÖ-Fraktion als Mitglied für den Schulausschuss GR-Ersatzmitglied Susanne Hackl vor.

Beschluss:

Der Vorsitzende beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 1 bis 8 offen abgestimmt werden. Dieser Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Nachwahl des Mitgliedes gemäß dem Wahlvorschlag, in den Sozialausschuss der SPÖ Fraktion mit Susanne Hackl als Mitglied, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

3. Nachwahl in den Kulturausschuss (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss

Gemeinderat Tanja Lehner hat den Hauptwohnsitz in Micheldorf abgemeldet. Gemäß § 23 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF ist damit das Mandat des Gemeinderates und der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ex lege verlustig.

Nachwahl Ersatzmitglied in den Kulturausschuss durch Fraktionswahl der SPÖ nach deren Wahlvorschlag.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, dieser lautet auf GR Jürgen Woisetschläger.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Nachwahl des Mitgliedes, gemäß dem Wahlvorschlag, in den Kulturausschuss der SPÖ-Fraktion mit Jürgen Woisetschläger als Mitglied, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

5. Nachwahl in den Wasser- und Kanalausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss

Gemeinderat-Ersatzmitglied Helmut Forster hat sein Mandat zurückgelegt. Gemäß § 22 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF wird damit auf das Mandat des Gemeinderates und der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ex lege verzichtet.

Nachwahl Ersatzmitglied in den Wasser- und Kanalausschuss durch Fraktionswahl der FPÖ nach deren Wahlvorschlag.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, dieser lautet auf GR Susanne Buchmann.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Nachwahl des Ersatz-Mitgliedes, gemäß dem Wahlvorschlag, in den Wasser- und Kanalausschuss der FPÖ Fraktion mit Susanne Buchmann als Ersatzmitglied, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

7. Nachwahl in den Sport- und Freizeitausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss

Gemeinderat Patrik Reiter hat sein Mandat zurückgelegt. Gemäß § 22 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF wird damit auf das Mandat des Gemeinderates und der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ex lege verzichtet.

Nachwahl Mitglied und Obmann-Stv in den Sport- und Freizeitausschuss durch Fraktionswahl der FPÖ nach deren Wahlvorschlag

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, dieser lautet auf GV Erich Hageneder.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Nachwahl des Obmann-Stellvertreters, gemäß dem Wahlvorschlag, in den Sport- und Freizeitausschuss der FPÖ Fraktion mit Erich Hageneder als Obmann-Stellvertreter, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

9. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft über den Rechnungsabschluss 2022 - Kenntnisnahme

Bürgermeister Horst Hufnagl verliest auszugsweise den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft über den Rechnungsabschluss 2022 und weist darauf hin, dass dieser ebenfalls in den Fraktionssitzungen aufgelegt ist.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft über den Rechnungsabschluss 2022, durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

11. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 23.11.2023 - Wasserversorgung; Kenntnisnahme

Prüfungsausschuss-Obmann GR Tilman Königswieser erläutert den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 23.11.2023 betreffend Wasserversorgung. Speziell wurde hier die Wasserzählerablesung, die Versorgungssicherheit und der Wasserzähler-Tausch behandelt.

Es zeigte sich, dass die Marktgemeinde Micheldorf hier sehr gute und genaue Arbeit leiste. In Rücksprache mit dem Wasserwart, hat sich herauskristallisiert, dass das Hauptproblem die Poolfüllungen darstellt. Er empfiehlt die Fraktionszeitung zu nutzen, um die Bevölkerung diesbezüglich hier zu sensibilisieren.

Vom Eichamt wird verlangt, dass in Micheldorf 1650 Wasserzähler in einem Turnus von 5 Jahren gewechselt werden müssen. Auf Grund der Corona-Situation hat sich dies hinausgezögert. Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass ein zeitlich weitläufiger Austausch der Wasserzähler ohnehin besser sei. Betreffend Blackout ist Gemeinde gut aufgestellt und ausgerüstet. Es gibt ein großes Notstromaggregat und mehrere kleinere, mit den die Wasserversorgung im Falle eines Blackouts sogar durch die Wasserleitungen erfolgen kann. Der Prüfungsausschuss hält fest, dass die Wasserwarte hervorragende Arbeit leisten.

Obmann GR Tilman Königswieser bittet den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

GV Erich Hageneder hält fest, dass bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie der Austausch der Wasserzähler aufgeholt worden war. Über die Problematik betreffend Poolfüllungen wurde auch in der Gemeindezeitung bzw. auch auf der Homepage berichtet.

GR Wolfram Schröckenfuchs teilt mit, dass ihm der direkte Kontakt zu dem Wasserwart in der Prüfungsausschusssitzung sehr gut gefallen habe. Ihm wurde hier bewusst, dass 2 Personen dafür sorgen, dass der alltägliche und selbstverständliche Umgang mit dem Wasser aller MicheldorferInnen aufrecht zu erhalten. Sie leisten hervorragende Arbeit und sind sehr gut, im Falle eines Blackouts vorbereitet.

GR Reinhard Zierler fügt hinzu, dass die Wasseruhren nicht mehr als Ganzes gewechselt werden, sondern künftig nur eine Kapsel getauscht wird. Dieser Vorgang erleichtert den Wasserwarten die Arbeit beträchtlich.

GV Erich Hageneder ergänzt, dass alte Wasserzähler getauscht werden müssen, erst dann kann an diesen Wasserzählern eine Kapselwechslung erfolgen.

GR Tilman Königswieser gratuliert, den Wasserwarten für ihre hervorragende Arbeit.

Bgm. Horst Hufnagl ergänzt weiters, dass laufend technische Maßnahmen zur Arbeitserleichterung gesetzt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 23.12.2023 betreffend Wasserversorgung, durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

13. Neuerlicher Beschluss über die Haftungsübernahme eines Darlehens des Schutzwasserverband Kremstal - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass die Bürgschaftsverträge mit den dazugehörigen Protokollen der Aufsichtsbehörde vom Schutzwasserverband zur Genehmigung vorgelegt. Leider wurde dem Schutzwasserverband mitgeteilt wurde, dass im Punkt C des Bürgschaftsvertrages Teile gestrichen werden müssen und der Bürgschaftsvertrag dem Kollegialorgan wieder neu zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Aus dem Ablehnungsschreiben der IKD geht folgendes hervor:

Zum Bürgschaftsvertrag:

C Sonstige Bestimmungen — Punkt 2. Beendigung

Da Haftungsübernahmen für wiederholt ausnützbares Finanzierungsverhältnisse (=Kontokorrentkredite) nicht genehmigungsfähig sind, sind ebenjene Bestimmungen, die auf diese Form der Finanzierung abzielen, ersatzlos zu streichen. Die Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehende Rückzahlung bei Fortbestande eines Kontokorrentkreditverhältnisses

C Sonstige Bestimmungen — Punkt 3. Darlehensverlängerungen

Die Haftung wurde zwar grundsätzlich bis 31.03.2058 befristet, durch die Bestimmung, dass die Bürgschaft bei Verlängerung der getroffenen Darlehensvereinbarung aufrecht bleibt, wird diese Befristung jedoch wieder aufgehoben. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Der Bürgermeister bringt daher dem Gemeinderat den Bürgschaftsvertrag voll inhaltlich zur Kenntnis.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der neuerliche Beschluss für die Haftungsübernahme eines Darlehens des Schutzwasserverband Kremstal, mit geändertem vorliegendem Bürgschaftsvertrag, dieser, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

15. Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023, IKD-2023-278629/6 - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass eine Sonderzuweisung in Höhe von € 69.400,-- bewilligt wurde. Dieser Betrag kann dem Haushalt zugeführt werden. Es wird vorgeschlagen diesen Betrag der Freizeitanlagen GmbH zur Verfügung zu stellen, damit hier dringendst notwendige Maßnahmen getroffen werden können.

Denn mit 16.03.2023 hat die Pächterin des Sport- und Freizeitparkes Micheldorf einen Insolvenzantrag gestellt. Seither gibt es trotz intensiver Suche keine Verpachtung der Gastronomie. Die Verpachtung der Gastronomie ist sehr schwierig in diesen Zeiten (fehlendes Personal, schwierige Arbeitszeiten etc).

Nachdem auch eine Betriebspflicht bisher für die Pächter gegeben war, und auch ein Exklusivausschank, sowie eine gleichzeitige Bedienung von Restaurant / Gasthaus sowie das Bedienen der Veranstaltungen, sind Faktoren gegeben, die derzeit nicht erfüllbar sind.

Der bisherige Verlauf dh das Bespielen der Veranstaltungen war mit wechselnden Gastronomen auch eine organisatorische Hürde. Denn die Küche ist getrennt als Catering-Bereich nicht gut beispielbar.

Hier bedarf es der Unterstützung der Marktgemeinde Micheldorf um eine Änderung der Situation zu erreichen.

Dieses Ziel der weiteren Attraktivierung wurde auch dem Projekt „Leerstandsbehebung von Gebäuden“ der Stadtumland-Kooperation mitgeteilt.

Hier werden trotz hoher Förderung auch Eigenmittel benötigt.

Daher soll die Sonderbedarfsmittelzuweisung für Investitionen der Möglichkeiten zur Adaptierung im Freizeitpark zur weiteren Verpachtung verwendet werden.

Eine diesbezügliche Abhandlung der Verwendung wird im konkreten Falle durch den Gemeindevorstand abzuhandeln sein.

GR Viktoria Hofer hinterfragt wofür die knapp € 70.000,- eingesetzt werden.

VbGm. Werner Radinger teilt mit, dass es Überlegungen gibt, für die Kegelbahnen einen Münzapparat zu errichten, damit der Hausmeister nicht den ganzen Tag vor Ort sein muss. Weiters wird überlegt, das Geschirr für die Caterer zum Verleih in Boxen einzulagern. Vorhänge im Saal müssen erneuert werden und eine räumliche Trennung vom Gastronomiebetrieb zum Veranstaltungsbetrieb – wobei hier Küche und Sanitäranlagen zum Trennen wäre. Hier muss ein Konzept erarbeitet werden.

AL Helmut Kurz teilt mit, dass die Zweckverwendung dieser Sondermittel im Haushalt der Gemeinde zugewiesen würde. Durch diese Zuweisung an die Sport- und Freizeit GmbH können diese Mittel für Investitionen im Micheldorfer Sport- und Freizeitpark sinnvoll eingesetzt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Übertragung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 in Höhe von € 69.400,-- an die Sport- und Freizeit GmbH, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Die Hebesätze - auch die in den nachstehend angeführten Punkten angeführten Gebührenfestsetzungen – sind so rechtzeitig zu beschließen, dass diese nach Ablauf einer 2-wöchigen Kundmachungsfrist mit 01.01.2023 in Kraft treten können.

Hinsichtlich der Mindestanschlussgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ist auf die Ausführungen im Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2023 des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: IKD-2022-517441/8-Li vom 15.11.2022 hinzuweisen. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. August 2022 beschlossen, die aktuell gültigen Mindestgebühren für das Jahr 2023 weiterzuführen.

Nichtsdestotrotz wird die Wasserbenützungsgebühr pro m³ um 0,10 Cent auf € 2,00 pro m³ (exkl. USt.) erhöht, um die Folgekosten zu decken. Die Kanalbenützungsgebühren bleiben unverändert.

Die Höhe der festzusetzenden Benützungsgebühren für das Finanzjahr 2023 betragen daher für Wasserversorgungsanlagen 2,00 Euro (excl. USt.) pro m³ und für Abwasserbeseitigungsanlagen 4,11 Euro (excl. USt.) pro m³.

Lt. Voranschlagserlass müssen die Mindestanschlussgebühren mit 1. Jänner 2023 bei Wasserversorgungsanlagen auf 2.338,00 (bisher 2.137,00) bei Abwasserbeseitigungsanlagen auf 3.901,00 (bisher 3.565,00) angehoben werden.

Ebenso wurden die Erhaltungsbeiträge mit einer Verordnung des Gemeinderates erhöht. Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage Euro 0,48 pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage Euro 0,22 pro Quadratmeter.

Außerdem wird angenommen, dass die Betriebsüberschüsse der Betriebe marktbestimmter Tätigkeiten in der operativen Gebarung verbleiben können. Der innere Zusammenhang konnte hergestellt werden. Dies wird ausführlich in der Gebührenkalkulation sowie dem Beiblatt und auch im weiteren Verlauf des Vorberichtes ausführlich erläutert.

Die Energiekosten (Strom und Gas) wurden anhand der Vorauszahlungen Oktober 2023 x 12 Monate berechnet.

Die Budgets der einzelnen Ausschüsse wurden zur Gänze eingearbeitet.

Allein durch die Erhöhung des SHV-Beitrages, des Krankenanstaltenbeitrages sowie der Landesumlage in Summe 482.600,92 bleibt der Marktgemeinde Micheldorf schon um einiges weniger Spielraum als gewünscht.

Sowohl der Voranschlagsbetrag des Krankenanstaltenbeitrages als auch die Gutschrift sind als vorläufige Beträge zu sehen, die tatsächliche Vorschreibung nimmt die Abteilung Gesundheit vor.

Gleichzeitig erfolgt mit diesem Schreiben die Mitteilung über die Berücksichtigung des einmaligen Landeszuschusses für das Jahr 2023.

Die Verteilung des einmaligen Landeszuschusses erfolgt analog zur Berechnung der Krankenanstaltenbeiträge je zur Hälfte nach der Finanzkraft gemäß § 3 Abs. 1 des Bezirksumlagegesetzes 1960 und nach der Bevölkerungszahl.

1. Pauschalzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 16 Mio. Euro zu den Bundesmitteln gemäß § 2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023)

16 Mio. Euro aus Bedarfszuweisungsmitteln werden den Gemeinden (inkl. Statutarstädte) als Pauschalzuschuss zu den Bundesmitteln gemäß § 2 KIG 2023 zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden und Statutarstädte erfolgt im Verhältnis der Verteilung der Bundesmittel. Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet. Der Pauschalzuschuss wird einmalig im Jahr 2023 gewährt und ist in den Rechenwerken der Gemeinden unter der Haushaltsstelle 6/940xxx+8614xx mit dem Vorhabenscode 5 einzunehmen.

Die Verwendung dieser Mittel hat für Maßnahmen zu erfolgen, für die ein Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 gewährt wird. Der Pauschalzuschuss wird unabhängig von den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU gewährt.

Bei investiven Einzelvorhaben (= Projekte), für die ein Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 gewährt wird und welche gemäß den Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU förderbar sind, ist der Punkt 3. dieser Richtlinie anzuwenden.

Die betragsmäßige Zuordnung zu den entsprechenden investiven Einzelvorhaben und Maßnahmen obliegt den Gemeinden und Statutarstädten.

2. Sonderzuschuss aus Landesmitteln in der Höhe von 16 Mio. Euro zu den Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 16 Mio. Euro aus Landesmitteln werden den Gemeinden (inkl. Statutarstädten) als Sonderzuschuss zu den Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 zur Verfügung gestellt.

Der Anspruch jeder Gemeinde am Gesamtbetrag wird im Verhältnis der Verteilung der Bundesmittel festgelegt. Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

Sonderzuschuss für Gemeinden

Für folgende investive Einzelvorhaben der Gemeinden (ausgenommen Statutarstädten) kann ein Sonderzuschuss beantragt und gewährt werden:

a) in der Höhe von bis zu 20 % von den gewährten Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 für Projekte, die unter die Kriterien des § 5 KIG 2023 fallen und gemäß den Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU förderbar sind oder Beilage 1 zu IKD-2023-96000/8 Pr

b) in der Höhe von bis zu 50 % von den gewährten Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 für die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung, die Sanierung von Gemeindestraßen und die Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen, sofern diese Maßnahmen gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU nicht förderbar sind.

Bei diesen Projekten gelten die Bestimmungen der Kapitel 3.2 (ausgenommen Bedarfsprüfung) bis 3.6 des Projektfonds der Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/102. Gemeinden (ausgenommen Statutarstädten) kann ein Sonderzuschuss in der Höhe von bis zu 20 % von den gewährten Bundesmitteln für Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Z 8 KIG 2023 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 KIG 2023 gewährt werden. Für diesen Zuschuss gelten die Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU nicht.

Pauschalzuschuss zu § 2 KIG 2023 € 60.561,00

Sonderzuschuss zu § 5 KIG 2023 € 60.561,00

Verwendung

Pauschalzuschuss

2023 Anschluss Biomasseheizwerk € 29.400,00

2024 Errichtung Photovoltaikanlagen € 31.200,00

Sonderzuschuss

2023 Straßenbauprogramm 2023 € 45.000,00 (50 % von KIG 2023)

2023 Park & Ride Anlagen € 15.000,00 (20 % von KIG 2023)

3. Sonderzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln

1.1. Liquide Mittel

Einzahlung

der voranschlagswirksamen Gebarung:

(SU31 + SU 33 + SU 35)

€ 17.389.900,00

Auszahlungen

der voranschlagswirksamen Gebarung

(SU32 + SU 34 + SU 36)

€ 17.562.300,00

Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)

€ -172.400,00

Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung ergeben einen negativen Saldo von -420.200,00 (2. NVA 2023 -475.700).

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und es wird eine Reduktion der liquiden Mittel um € -172.400,00 erwartet.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3), dh die Summe aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (Saldo 1) und dem Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2), ist mit 447.000,00 positiv. Das heißt die Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung in der Höhe von 17.382.900,00 reichen aus, die Auszahlungen für die operative und die investive Gebarung in der Höhe von 16.935.000,00 zu decken.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt:

An der investiven Gebarung:

- Zahlreiche Projekte
- mehr Ausgaben durch Kostenerhöhungen, höherer SHV-Beitrag, Krankenanstaltenbeitrag, Gehaltserhöhung, massive Zinserhöhungen bei den Darlehen.
- Rückgang der Ertragsanteile

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit den finanziellen Mittel die zur Verfügung stehen.

Investives Einzelvorhaben 2023**Entnahme von Rücklagen:**

RL-Entnahme IB Gernreith Gründe Wasser/Kanal	€	38.000,00
RL-Kanalanschlussgebühren (innere Darlehen)	€	63.100,00
RL-Kanalanschlussgebühr (Fahrzeug Kanalwartung)	€	35.000,00
RL-Überschüsse Haushalt	€	475.800,00
Rückgabe Innere Darlehen	€	272.900,00
	€	884.800,00

Zuführungen zu Rücklagen:

RL-Kanal – Anschlussgebühren 2023	€	95.000,00
RL-Wasser – Anschlussgebühren 2023	€	55.000,00
RL-Straße – Anschlussgebühren 2023	e	40.000,00
RL-Aufschließungsbeiträge Kanal	€	7.500,00
RL-Aufschließungsbeiträge Wasser	€	1.800,00
RL-Aufschließungsbeiträge Straße	€	800,00

Pauschalzuschuss	€	31.200,00
RL KIP Mittel 2023 für 2024	€	123.300,00
Innere Darlehen aus RL-Kanal	€	63.100,00
RL- Volksschule (innere Darlehen)	€	272.900,00
	€	690.600,00

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:
derzeit nicht

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
RL Zuführung Kanal	95.000,00	2023
RL Zuführung Wasser	55.000,00	2023
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Straße	800,00	2023
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	40.000,00	2023
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	1.800,00	2023
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	7.500,00	2023
RL Zuführung Wasser	0,00	2024
RL Zuführung Kanal	130.000,00	2024
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	15.000,00	2024
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	7.500,00	2024
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	1.800,00	2024
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Straße	5.800,00	2024
RL Zuführung Wasser	0,00	2025
RL Zuführung Kanal	130.000,00	2025

Bedarf an Kassenkrediten

2. Kassenkredit

Der Oö. Landtag hat am 15. Oktober 2020 das Oö. Gemeinde-Haushaltsicherungsgesetz 2020 beschlossen hat, und dies mit dem Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 96/2020 am 29. Oktober 2020 kundgemacht. Ungeachtet der Negativentwicklung der Ertragsanteile ist es oberstes Ziel, dass jede Gemeinde einen ausgeglichenen (Nachtrags-)Voranschlag erstellen kann. Es wurde daher zeitlich begrenzt eine Regelung geschaffen, wonach der Haushaltsausgleich auch als erreicht gilt, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt ist.

Mit dem Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 68/2020, wurde eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen vorgesehen. Gemäß § 83 Abs. 3 Oö. GemO 1990 kann die Landesregierung zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden für ein oder mehrere konkrete Haushaltsjahre durch Verordnung die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zu einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres anheben und die Verwendung der Kassenkredite im Rahmen des erhöhten Ausmaßes der angehobenen Höchstgrenze näher regeln.

Der angehobene Kassenkredit wird allerdings nicht zur Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden dürfen. Die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten beträgt in den Gemeinden, die der Oö. GemO 1990 unterliegen, für die Haushaltsjahre 2020 bis 2027 jeweils 33,33 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres.

Da die Marktgemeinde Micheldorf ihren Voranschlag 2023 ausgleichen konnte und der Kassenkredit bei weitem nicht ausgeschöpft wurde, beabsichtigt die Gemeinde daher, die Inanspruchnahme des Kassenkredites nach § 83 Abs. 1 GemO über einem Viertel bzw. 25 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

laufende Einzahlungen der operativen Gebarung lt. VA 2023	€ 14.374.700,00
davon 25 %	€ 3.593.675,00
ausgeschrieben wurden	€ 3.400.000,00

Der Kassenkredit ist durch den Gemeinderat am 15.12.2022 in einer Höhe von € 3.400.000,00, d. s. 23,65 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit festgesetzt worden.

Der Kassenkredit wurde anhand der Daten vom Voranschlag 2022 ausgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Ausschreibung im November die laufenden Einzahlungen der operativen Gebarung 2023 noch nicht feststanden. Da der Kassenkredit 2022 nicht voll ausgeschöpft wurde, wird mit 3.400.000,00 das Auslangen gefunden.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Infrastrukturkosten aus eigenen Mittel zu finanzieren. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für die Dienstleistungen und Infrastrukturkosten nicht vollständige decken kann und daher substantziell Vermögen verliert.

Der Ergebnishaushalt ist jährlich abzuschließen (Verrechnung des Nettoergebnisses mit dem Nettovermögen in der Vermögensrechnung), das heißt, am Anfang eines Haushaltsjahres beginnt dieser wieder neu (dynamische Rechnung). Der Ergebnishaushalt bringt auch bessere Informationen zur Kostendeckung in den Gebührenhaushalten.

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

Abschreibung 2023: € 1.384.500,00, nebenbei bemerkt 1/3 davon ist auf die Abschreibung der Straßen zurückzuführen.

Insgesamt wird im Nachtragsvoranschlag ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von -165.300,00 erwartet. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen nicht durch kommunale Erträge gedeckt werden können.

Die Finanzaufwendungen sind nochmals massiv auf 240.900,00 gestiegen. Diese Erhöhung ist der Zinssteigerung mit Beginn und zum 2. Halbjahr des Jahres 2023 geschuldet.

Die Entwicklung des Nettoergebnisses bis 2027:

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	16.685.700,00	15.806.300,00	15.945.900,00	16.312.900,00	16.191.700,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	16.851.000,00	16.093.700,00	16.448.500,00	16.510.100,00	15.796.600,00
Nettoergebnis (SA 0)	-165.300,00	-287.400,00	-502.600,00	-197.200,00	395.100,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	884.800,00	223.800,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	690.600,00	159.400,00	160.100,00	200.100,00	210.100,00
Nettoergebnis (SA 00)	28.900,00	-223.000,00	-662.700,00	-397.300,00	185.000,00

Wasser, Kanal und Müll:

Die Marktgemeinde Micheldorf weist in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser Kostenüberschüsse auf, die grundsätzlich in einem inneren Zusammenhang mit dem Gebührenhaushalt zu verwenden sind. Die Erläuterungen zum FAG sowie der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg 16.319/2001, VfSlg 19.859/2014, VfGH zum Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, Entscheidungsdatum: 11.03.2014, Geschäftszahl B462/2013, S. 77.) sehen in folgenden Fällen einen inneren Zusammenhang:

1. Überschüsse werden im Gebührenhaushalt belassen, zb Bildung von Rücklagen
2. Folgekosten, die im Zusammenhang mit den Gebühreneinrichtungen stehen (zB Straßeninstandsetzung aufgrund der Baumaßnahmen im Abwasser- und Wasserbereich)
3. Verfolgung von Lenkungszielen
4. Abdecken von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden, wobei der Verfassungsgerichtshof einen Durchrechnungszeitraum von jedenfalls bis zu 10 Jahren anerkennt – dies wurde für die Gebührenkalkulation 2021 angewendet!

Hinweis 2

EHH	FHH	Haushaltsstelle	
1.338.500,00	1.264.100,00	2/851xxx+xxxxxx	Summe operative Erträge / Einzahlungen
 	-	2/851xxx+3071 od. 3072	operative Passivierung
-	-	2/851xxx+8299xx	RL-Entnahme ges. zweckgeb. (vom Pseudo-
150.000,00	150.000,00	2/851xxx+850xxx	vorhaben)
	 	2/851xxx+895xxx	Interessentenbeiträge
150.000,00	150.000,00	Summe Abzüge	RL-Entnahme allgemein
1.188.500,00	1.114.100,00	Summe Erträge / Einzahlungen (netto)	

Hinweis 1

951.200,00	850.000,00	1/851xxx-xxxxxx	Summe operative Aufwendungen / Auszahlungen
 	-	1/851xxx-0xxxxx	Investitionen
150.000,00	150.000,00	1/851xxx-7299xx	Zuführungen in investive Geb. Interessenten-
	 	1/851xxx-795xxx	beiträge
150.000,00	150.000,00	Summe Abzüge	RL-Zuweisung allgemein
801.200,00	700.000,00	Summe Aufwendungen / Auszahlungen (netto)	

BE

387.300,00	414.100,00	Betriebsergebnis (EHH / FHH)
-	-	Folgekosten (Innerer Zusammenhang, Verbleib in der operativen
105.913,33	69.170,00	Geb.) *
<u>281.386,67</u>	<u>344.930,00</u>	Betriebsergebnis nach Folgekosten
<u>281.386,67</u>		Betriebsergebnis

281.386,67 Buchung des Betriebsergebnisses
Gewinn EHH der Rücklage zweckgeb. zuführen
1/85xxxx-7299xx, 6/85xxxx+8299xx, 5/85xxxx-794xxx

Als Basis für die Ermittlung des Betriebsergebnisses der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Ansätze 850 und 851) wird der Saldo nach dem Ergebnishaushalt herangezogen. Erträge abzüglich Aufwendungen und IB-Beiträge ergeben den Betriebsüberschuss oder Betriebsverlust. Sollte jedoch das Ergebnis nach dem Finanzierungshaushalt niedriger sein, wird lediglich der Betrag nach dem Finanzierungshaushalt einer

Hinweis 2

EHH	FHH	Haushaltsstelle	
690.600,00	654.400,00	2/850xxx+xxxxxx	Summe operative Erträge / Einzahlungen
 			
	-	2/850xxx+3071 od. 3072	operative Passivierung
-		2/850xxx+8299xx	RL-Entnahme ges. zweckgeb. (vom Pseudo-
			vorhaben)
100.000,00	100.000,00	2/850xxx+850xxx	Interessentenbeiträge
	 	2/850xxx+895xxx	RL-Entnahme allgemein
100.000,00	100.000,00	Summe Abzüge	
590.600,00	554.400,00	Summe Erträge / Einzahlungen (netto)	

Hinweis 1

670.300,00	585.800,00	1/850xxx-xxxxxx	Summe operative Aufwendungen / Auszahlungen
 			
	14.000,00	1/850xxx-0xxxxx	Investitionen
100.000,00	100.000,00	1/850xxx-7299xx	Zuführungen in investive Geb. Interessenten-
	 	1/850xxx-795xxx	beiträge
			RL-Zuweisung allgemein
100.000,00	114.000,00	Summe Abzüge	
570.300,00	471.800,00	Summe Aufwendungen / Auszahlungen (netto)	

BE

20.300,00	82.600,00	Betriebsergebnis (EHH / FHH)
-	-	Folgekosten (Innerer Zusammenhang, Verbleib in der operativen Geb.) *
103.813,33	67.070,00	
-		
99.713,33	15.530,00	Betriebsergebnis nach Folgekosten
-99.713,33		Betriebsergebnis

99.713,33

Buchung des Betriebsergebnisses

Verlust EHH der Rücklage zweckgeb. entnehmen

6/85xxxx+894xxx, 5/85xxxx-7299xx, 2/85xxxx+8299xx

Die Betriebsüberschüsse werden in der operativen Gebarung belassen.

Herstellung des Inneren Zusammenhangs

Unten angeführte Überschüsse fallen als Folgekosten den folgenden Bereichen zu:

SCHULDEN

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Keine Darlehensaufnahme geplant

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	619.400,00	591.800,00	572.000,00	576.600,00	419.300,00

WVA BA 13 Ringschluss

Die Versorgung wird durch den Ringschluss gestärkt und durch die Erneuerung der Wasserleitungen werden Rohrbrüche und somit unnötiger Wasserverlust verhindert.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z1 bis 6 sind.

Zu diesen wesentlichen Auswirkungen zählen alle investiven Einzelvorhaben (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit).

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die derzeit wohl größte sich abzeichnende Belastung stellt der steigenden Energiekosten und Teuerungen in allen Bereichen da. Der SHV-Beitrag sowie der KAB sind sehr gestiegen.

Es gibt massive Kostenerhöhungen im Bereich der Gastbeiträge für die Schulen und Kindergärten. Die Lohnerhöhung trägt auch zur Teuerung in den meisten Teilbereichen der Gemeinde bei.

In absehbarer Zeit ist das Kindergartengebäude zu adaptieren bzw. neu zu errichten. Da derzeit weder ein Zeitplan noch Kostenschätzungen noch ein Finanzierungskonzept vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht mit einer Schätzung in den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan aufgenommen, sehr wohl aber gereiht, da dieses Vorhaben hohe Priorität hat. Das Gebäude ist dermaßen desolat, dass ein Neubau/eine Sanierung unumgänglich scheint. Ob Sanierung oder Neubau wird nach genauer Gegenüberstellung der Kosten ergeben.

Die Gemeinde hat sich grundsätzlich für den Umbau des Kabinentraktes im Freizeitpark entschieden. Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung lediglich der voraussichtliche Beginn der Realisierungsphase mit 2024 abschätzbar ist, aber weder ein genauer Kostenrahmen noch mögliche Finanzierungskomponenten noch die Höhe der Folgekosten aus dem Betrieb und der Finanzierung bekannt waren, konnte nur eine Kostenschätzung im mittelfristigen Finanzplan aufgenommen werden. 2023 soll dieses Projekt geplant werden, damit es 2024 zur Ausführung gelangt.

Die Förderschule/Hort ist ebenfalls schon sehr sanierungsbedürftig. Auch hier noch enorme Belastungen auf die Marktgemeinde Micheldorf zukommen.

9. Änderung im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 7 Oö GDG 2002 idGF wird mit dem Dienstpostenplan einer Gemeinde versucht, die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten (Beamten, Vertragsbedienstete und ständigen sonstigen Bediensteten) auszuweisen. Der vorliegende Dienstpostenplan (Dienstpostenplan 2. NVA 2023) der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich wurde erstellt, gemäß der Oö Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 iVm den Erlässen des Landes OÖ IKD-2017-270710/51-Shü vom 20. August 2020 und den Durchführungsbestimmungen des Erlasses IKD-2019-449942/25-Wb, sowie IKD-2022-765154/41-Ki vom 13. Juni 2023.

In der Verwaltung ist dieser Dienstpostenplan, in seinem Umfang dem bisherigen, im Gemeinderat abgehandelt, vollkommen ident. Dieser befindet sich zudem auch im Rahmen der Oö

Gemeinde Investitionszuschüsse, wie bspw. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften sowie Veräußerungserlöse etc., enthalten.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen;
- Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2023 – 2027 (gereiht nach Prioritäten);
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2023 – 2027 = Nachweis über die Investitionstätigkeit;
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2023 - 2027.

Jene investiven Einzelvorhaben, bei denen die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel gesichert ist, können zahlenmäßig im MEFP dargestellt werden, wobei die erwarteten Fördermittel des Landes im Ausmaß der Förderquote lt. Gemeindefinanzierung Neu darzustellen sind. Für jene investiven Einzelvorhaben, für die eine Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im MEFP-Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Projektbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung dieser Projekte im MFP darzustellen.

Als Unterstützung für die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans werden nachstehende wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile; Veränderung zum Vorjahr in %), die als Prognosen zu verstehen sind, zur Verfügung gestellt.

Ergebnishaushalt:

	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoergebnis (SA0)	-165.300,00	-287.400,00	-502.600,00	-197.200,00	395.100,00
Haushaltsrücklagen (SU23)	194.600,00	64.400,00	-160.100,00	-200.100,00	-210.100,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00)	28.900,00	-223.000,00	-662.700,00	-397.300,00	185.000,00
Abschreibungen MVAG 2226	1.384.500,00	1.334.600,00	1.332.200,00	1.289.700,00	1.236.100,00
Abzügl. Auflösung Investitionszuschüsse MVAG 2127	616.400,00	601.900,00	599.700,00	592.800,00	565.900,00
Nettoaufwendungen aus Abschreibungen	-768.100,00	-732.700,00	-732.500,00	-696.900,00	-670.200,00

Der Mittelfristige Ergebnisplan weist ein durchschnittliches jährliches Nettoergebnis, bezogen auf den Planungszeitraum 2023 bis 2027, in der Höhe von € -151.480,00 auf. Durchschnittlich werden 62.260,00 Rücklagen gebildet.

Die Netto-Abschreibungen können mittelfristig nicht aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Prioritätenreihung:

Prioritätenreihung 2023-2027				
Rei- hung	Projekt		Zeitraum	Finanzierung
1	Ankauf/Austausch Kommunaltraktor	186.600,00	2023	BZ, Entnahme RL allgemeine RL, Verkauf Altfahrzeug
2	Krabbelstube "Containerschule"	200.500,00	2023	Art 15a B-VG-Vereinbarung
3	Umbau Kabinentrakt	450.000,00	2024/2025	BZ/LZ, Darlehen
4	Park & Ride Anlage	150.500,00	2023/2025	KIG-Mittel 2023 § 5, Sonderzuschuss Land 20 % d. KIG-Mittel, Sonderfinanzierung Gemeindefinanzierung Neu - 50 % des Gemeindeanteiles
5	WLV Weinzierlbach	676.500,00	2023/2031	Inneres Darlehen RL Kanal, Sonderfinanzierung Gemeindefinanzierung Neu - 75 % des Gemeindeanteiles
6	Straßenbauprogramm 2023	180.000,00	2023	KIG-Mittel 2023 § 5, Sonderzuschuss Land 50 % d. KIG-Mittel, Förderung Büro Steinkellner, Aufschließungsbeiträge
7	WLV Ottsdorfergraben	352.600,00	2024/2031	Eigenmittel Sonderfinanzierung Gemeindefinanzierung Neu - 75 % des Gemeindeanteiles
8	Kindergarten Neubau	ca. 5.000.000,00	2027	BZ/LZ/Darlehen - noch nicht im MEFP noch keine Kostenschätzung
9	Naturerlebnisbad Micheldorf Umwälzpumpe	50.000,00	2024	Eigenmittel, KIG-Mittel 2023 § 5
10	Instandsetzungsmaßnahmen 2023 WEV Eisenwurz	61.600,00	2023	BZ/LZ, KIG-Mittel 2023 § 5

11. Weiterführende Informationen:

Die Schuldenersätze im Schuldennachweis stimmen mit den Haushaltskonten deshalb nicht überein, weil

Ersätze lt. Einzelnachweis über
Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) € 101.000,00

2/850+300200	€	13.900,00
2/851+300200	€	35.900,00

2/850+860200	€	6.900,00
2/851+860200	€	44.300,00
Ersätze lt. Konten	€	101.000,00

2/851+860220 € 2.800,00
KPC-Zuschüsse vom RHV BA 14/BA15

Die KPC-Zuschüsse, die der Reinhaltverband für seine Bauabschnitte erhält, werden nach einem Schlüssel aufgeteilt an die Verbandsgemeinden weitergegeben.
Diese Zuschüsse kann ich kein Schuldenkonto zuordnen daher scheinen sie auch nicht im Schuldennachweis bei den Ersätzen auf.

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen: KEINE

Micheldorf, 20.11.2023

Horst Hufnagl

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der 3. Nachtragsvoranschlag 2023, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

18. 3. Nachtragsvoranschlag 2023; Festsetzung Dienstpostenplan - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass gemäß § 7 Oö GDG 2002 idgF mit dem Dienstpostenplan einer Gemeinde versucht wird, die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten (Beamten, Vertragsbedienstete und ständigen sonstigen Bediensteten) auszuweisen. Der vorliegende Dienstpostenplan (Dienstpostenplan 3. NVA 2023) der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich wurde erstellt, gemäß der Oö Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 iVm den Erlässen des Landes Oö IKD-2017-270710/51-Shü vom 20. August 2020 und den Durchführungsbestimmungen des Erlasses IKD-2019-449942/25-Wb, sowie IKD-2022-765154/41-Ki vom 13. Juni 2023.

In der Verwaltung ist dieser Dienstpostenplan, in seinem Umfang dem bisherigen, im Gemeinderat abgehandelt, vollkommen ident. Dieser befindet sich zudem auch im Rahmen der Oö Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023, und war bereits bei den bisherigen Genehmigungen insbesondere bereits beim Voranschlag 2023 vorliegend.

Beim Voranschlag 2023 wurde für das Jahr 2023 eine allgemeine Bezugserhöhung von durchschnittlich 7,31 % angenommen sowie alle Vorrückungen, Abfertigungen, etc. in der Planung berücksichtigt. Diese Gehaltserhöhung hat auch Auswirkungen auf die Arbeits- und Fuhrlohne somit müssen daher einige Teilbereiche zusätzliche Teuerungen in Kauf nehmen. Änderungen diesbezüglich dh der Höhe der Entlohnungen der bestehenden Mitarbeiter wurden jetzt nicht vorgenommen.

Die Anmerkungen wurden auf die Positionen in der Verwaltung auf DPG 3 reduziert.

Bei den nicht bewilligungspflichtigen Änderungen in Bereichen der Kinderbetreuung wurden diese für die bestehenden Kinderbetreuungsorganisationen zusammengefasst, und vereinfacht wieder dargestellt. Neben der Berücksichtigung eines weiteren Personalbedarfs der weiteren Kinderbetreuung in der Krabbelstube (3 Krabbelstuben Erweiterung auf 4 Krabbelstuben zum Frühjahr 2024 gemäß der Landesgenehmigung - genehmigter Bedarfsprüfung von Seiten des Landes - GZ: BD-2019-400613/6 vom 20. April 2023) wurden die entsprechenden Personaleinheiten gemäß des Mindestpersonaleinsatzes nach den Vorgaben des Oö KBBG (Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023 – LGBl. Nr. 56/2023 vom 13. Juli 2023) sowie den Micheldorfer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnungen (Öffnungszeiten - Beschluss im Gemeinderat vom 29. Juni 2023) abgebildet. Weiters wurde auch die entsprechende Nachmittagsbetreuung im Kindergartenbereich (Nachmittags 2 Gruppen, sowie entsprechender Integrationsbedarf, gemäß dem Bedarf, insbesondere im Zusammenhang mit dem Referenzzeitraum im Kindergarten Ehgutnerstraße) abgebildet. Damit erfolgte die Erhöhung der Pädagogischen Personen im Kindergarten Ehgutnerstraße auf 7,6 PE, sowie die Erhöhung der pädagogischen Assistenzen in der Krabbelstube von 2,1 auf 2,4 PE.

Damit wird der Personalbedarf entsprechend den Bestimmungen (3 Stunden je Gruppenleitung, Vorbereitungszeit nicht mehr aliquotiert, 2 weitere Urlaubswochen für pädagogische Assistenzen) sowie dem Erfordernissen der Nachmittagsbetreuung (im Kindergarten Ehgutnerstraße – zwei Gruppen) und den Altersteilzeiten bzw Karenzvertretungen summiert, abgebildet.

Die Berechnung erfolgte korrekt und auch die finanziellen Mittel wurden im Rechenwerk korrekt dargestellt, jedoch wurde dies jetzt dem tatsächlichen Bedarf summiert.

Damit sollten den gesetzlichen Vorgaben unter Bedachtnahme der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung entsprochen sein, und die Festsetzung nach den tatsächlichen Erfordernissen erfolgt sein.

19. Festsetzung Steuerhebesätze; Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Steuerhebesätze auch jährlich zu beschließen sind. Es handle sich hierbei um die Grundsteuer A und Grundsteuer B, Lustbarkeitsabgabe lt. Verordnung und Gemeindezugschlag bei der Freizeitwohnungspauschale.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Festsetzung der Steuerhebesätze, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die vorliegende Neuerlassung der Wassergebührenordnung durch Erheben der Hand, mit einer Gegenstimme von Erich Hageneder, einer Stimmenthaltung von Gerhard Weinberger mehrheitlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	1
Enthaltung:	1

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die vorliegende Neuerlassung der Kanalgebührenordnung, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

23. Neuerlassung der Hundeabgabenordnung - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Festsetzungen/Erhöhungen der Gebühren nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen werden, müssen die jeweiligen Verordnungen daher neu erlassen werden. Die bisherigen Ergänzungen wurden alle eingearbeitet. Eine Neuerlassung der Verordnung wäre aufgrund der besseren Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit unausweichlich gewesen.

HAF Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben:

Die Hundeabgabe ist mit mindestens 50 Euro je Hund, Wachhunde max. 20 Euro festzulegen. Daher ist es notwendig die Verordnung neu zu erlassen.

Derzeit werden in Micheldorf 312 Hunde gehalten, davon ist der Anteil an Wachhunden zu vernachlässigen, weil zu gering.

Die Erhöhung der Hundeabgabe bringt ca. 3.000 Euro an Mehreinnahmen. Durch diese Mehreinnahmen können die Ausgaben für Hundekotsackerl, Dogstation und Entsorgung gedeckt werden.

GV Claudia Radinger teilt mit, dass sich Umweltausschuss mit diesem Thema beschäftigt hat. Derzeit wird die Mindestgebühr verrechnet, im Falle einer Härteausgleichs-Gemeinde müssen auch hier die Gebühren erhöht werden. Es werden seitens der Bürger immer mehr Dogstations gefordert. Derzeit werden 100 kg Hundekot pro Woche entsorgt. Der Verbrauch der Rollen für die Kotbeutel wird auch immer mehr. Daher ist eine Erhöhung durchaus berechtigt. Im Vergleich zu anderen Gemeinden, besteht hier kaum noch Unterschied.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die vorliegende Neuerlassung der Hundeabgabenordnung, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

25. Kassenkredit 2024 - Festsetzung der Höhe; Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass die Marktgemeinde Micheldorf den Kassenkredit im Jahr 2023 bei weitem nicht ausgeschöpft hat, beabsichtigt die Gemeinde daher, wie bereits im Jahr 2023, die Inanspruchnahme des Kassenkredites nach § 83 Abs. 1 GemO über einem Viertel bzw. 25 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites soll wie folgt festgesetzt werden:

laufende Einzahlungen der operativen Gebarung lt. VA 2023	€ 14.374.700,00
davon 25 %	€ 3.593.675,00
ausgeschrieben wurden	€ 3.400.000,00

Der Kassenkredit soll in einer Höhe von € 3.400.000,00, d. s. 23,65 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit festgesetzt werden.

Der Kassenkredit wurde anhand der Daten vom Voranschlag 2023 ausgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Ausschreibung im November die laufenden Einzahlungen der operativen Gebarung 2024 noch nicht feststanden. Da der Kassenkredit 2023 nicht voll ausgeschöpft wurde, wird mit 3.400.000,00 das Auslangen gefunden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Festsetzung der Höhe des Kassenkredites 2024 auf € 3.400.000,-- durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

27. VFI & Co KG, Bilanz 2022; Kenntnisnahme

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass über das Konstrukt der VFI-KG wurden bisher in der Marktgemeinde Micheldorf die Aufbahnhungshalle Heiligenkreuz und die Sanierung der Volksschule abgewickelt.

Gemäß den Satzungen hat der Komplementär (Verein) nach Beendigung des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Die Abrechnung hinsichtlich des Projektes der Sanierung der Volksschule mit Errichtung der Landesmusikschule ist derzeit in der Bilanz noch im Aktiva der Anlagen im Bau ersichtlich.

Dieses Projekt ist derzeit in der Abschlussphase der Abarbeitung der Schlussrechnungen und der Endabrechnung.

Seitens der Marktgemeinde Micheldorf ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag immer die Liquiditätsfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten. Um diese in den Büchern entsprechend zu haben, und auch um bei den voraussichtlichen Vorgaben hinsichtlich Härteausgleichsrichtlinien die Unterlagen zu haben, wird die vorliegende VFI & Co KG-Bilanz 2022 dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme anbei übermittelt.

Bgm. Horst Hufnagl bedankt sie bei AL Helmut Kurz für die Arbeit der VFI-KG.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Bilanz 2022 von der VFI & Co KG, durch Erheben der Hand, einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

29. Auftragsvergabe zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Objekten Gemeindeamt, Volksschule, Feuerwehr u. Bauhof-Lagerplatz - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf den gemeindeeigenen Objekten Gemeindeamt, Volksschule, Feuerwehr u. Bauhof-Lagerplatz von der Fa. Uniprojekt bzw. WMEngineerING eine Ausschreibung durchgeführt wurde.

Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung geladen:

Elektro Edtbauer GmbH	Green Solution GmbH
Moser Solar GmbH	Swietelsky Energie GmbH
EBG GmbH	Allerstorfer Elektroanlagen GmbH
Elektro Rudolf Stinger	ETECH Schmid u. Pachler Elektrotechnik GmbH & Co KG

Die Angebotsöffnung am 24.11.2023 brachte folgendes Ergebnis (alle Preise inkl. MWSt.):

1. EBG GmbH	EUR 251.928,35
2. Swietelsky Energie GmbH	EUR 287.012,36
3. Allerstorfer Elektroanlagen GmbH	EUR 302.901,66
4. ETECH Schmid u. Pachler	EUR 305.026,10

Zu spät eingelangt ist das Angebot der Fa. Elektro Rudolf Stinger (statt, 10:30 Uhr um 11:10 Uhr) und wurde deshalb nicht geöffnet.

Die Angebote wurden anschließend zur vertieften Angebotsprüfung übernommen und folgender Vergabevorschlag an die Gemeinde übermittelt:

Vergabe an den Billigstbieter, EBG Kirchdorf zum Preis von **EUR 251.928,35 inkl. MWSt.**

GR Barbara Edtbauer teilt mit, dass auch sie angeschrieben wurde und bedankt sich als Mitglied des Wirtschaftsbundes Micheldorf, dass die Firmen in Micheldorf wertgeschätzt werden. Elektro Edtbauer hat kein Angebot abgegeben, da sie in dieser Größenordnung nicht versiert sind. In der Fraktionssitzung der ÖVP wurde sie gebeten, die Angebote zu prüfen und zu analysieren. Sie weist darauf hin, dass beim Beiblatt vom Bestbieter die Blitzschutzanlage, Infrastruktur, Leitung und Statik nicht angeführt sind. Sie empfiehlt diese Punkte nochmal genau zu kontrollieren und beim Anbieter zu hinterfragen.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass ein Elektroplaner das Angebot des Bestbieters nochmals genau kontrollieren wird.

AL Helmut Kurz teilt mit, diese Anregungen werden aufzunehmen und zu hinterfragen sein.

VbGm. Gerhard Weinberger hinterfragt ob betreffend Blackout-Vorkehrungen ein Speicher für die PV-Anlage vorgesehen ist.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass ein Speicher – zumindest für das Gemeindeamt - vorgesehen ist.

30. EU-Richtlinie Artikel 6 EED III, Energiesparziele von öffentlichen Gebäuden - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die in der EU-Richtlinie Artikel 6 EED III (2023/1791) normierten Verpflichtungen unter anderem auch die österreichischen Gemeinden treffen. Die Renovierungsverpflichtung betrifft Gebäude des Bundes, der Länder und insbes. jene von Städten und Gemeinden. Aus Art. 6 Abs. 1 EED III ergibt sich ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen, die zum 01.01.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt.

Es gibt jedoch eine alternative Möglichkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtung. Die EED III sieht auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3 % der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ein alternativer Ansatz (Art. 6 Abs. 6) gewählt werden kann. Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3%-Sanierungsquote entsprechen. Die Entscheidung über die Wahl des alternativen Ansatzes ist vom Mitgliedsstaat bis spätestens Ende 2023 an die Europäische Kommission zu notifizieren.

Der alternative Ansatz entbindet nicht von der Erfüllung der jährlichen 3%-Sanierungsquote bis 2040, jedoch wird damit die Möglichkeit eröffnet, bis 2030 der Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 EED III durch kostengünstigere Maßnahmen (z.B.: durch Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) nachzukommen. Zudem besteht auch beim alternativen Ansatz die Möglichkeit, alle Sanierungen auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes einzurechnen.

Der alternative Ansatz erweitert somit die Handlungsoptionen betroffener öffentlicher Einrichtungen bis zum Jahr 2030, die jährliche Sanierungsquote von 3% bis 2030 zu erfüllen. Der alternative Ansatz erweitert somit den Handlungsspielraum für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 EED III.

Die Wahl für den alternativen Ansatz besteht einmalig für die Meldung an die Europäische Kommission bis Ende 2023.

Unterbleibt für die jeweilige Gemeinde die Meldung eines Energieeinsparwertes auf der Basis des alternativen Ansatzes, wird eine jährliche Sanierungsquote von mindestens 3 % ab Oktober 2025 verpflichtend. Damit wäre die Einrechnung von Energieeinsparmaßnahmen im Sinne des alternativen Ansatzes ausgeschlossen.

Der Bund und mehrheitlich die Länder (auch Oberösterreich) haben sich für die Nutzung des alternativen Ansatzes entschieden.

Da die darin erörterte Erhebung des öffentlichen Gebäudebestands sowie die Berechnung des Energieverbrauchs und des darauf basierenden Einsparungspotentials innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine erhebliche Belastung für die Gemeinden darstellen, bietet das Land Oberösterreich - obwohl es keine Verpflichtung zum Tätigwerden trifft - den öö. Gemeinden folgende Hilfestellung an:

Aufgrund der Daten der Statistik Austria konnte der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller öö. Gemeinden berechnen; dabei wurde angenommen, dass grundsätzlich alle Gemeinden den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) wählen wollen.

Jene Gemeinden, die ausnahmsweise nicht den alternativen Ansatz, sondern die unter Pkt. 2 geschilderte „Option Abs. 1“ (jährliche Renovierungsquote von 3%) wählen wollen, wurden schriftlich (Schreiben IKD vom 16.11.2023, IKD-2023-172818/13-Um) aufgefordert, dies verlässlich bis 15.12.2023 an die Direktion Inneres und Kommunales zu melden.

31. Weiterführung Klima- und Energiemodellregion mit Vereinsbeitritt zum KEM-Trägerverein - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass eine Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Traunviertler Alpenvorland vorgesehen ist.

Gemeinsam mit dem Steuerungsteam der KEM wird der Antrag für die KEM-Weiterführung für den Zeitraum 07/2024 bis 06/2027 vorgesehen.

Dabei wird mitgeteilt, dass ergänzend zu der übermittelten Mail zur KEM-Weiterführung konkretisiert wird, dass der Beitritt zum neuen Trägerverein der KEM lt. Auskunft des Gemeindebundes vom Gemeinderat zu beschließen wäre (vgl. § 43 Oö.GemO 1990).

LEADER-Traunviertler Alpenvorland bittet mit Mail vom 13. November 2023, daher in der kommenden Gemeinderatssitzungen (spätestens bis Dezember) den Tagesordnungspunkt **"Weiterführung Klima- und Energiemodellregion"** (o.ä.) vorzusehen. Hier bitte folgende **Unterpunkte** behandeln (Formulierung kann abweichen) und uns im Anschluss die Beitrittserklärung, sowie Protokoll übermitteln.

- Vereinsbeitritt zum KEM-Trägerverein "Verein Klima & Energie Traunviertler Alpenvorland" (Beschlussfassung)
- Geplante Klima und Energiemaßnahmen in unserer Gemeinde (Kenntnisnahme): Hier bitte dem Gemeinderat geplante Maßnahmen und Projekte aus dem Klima- und Energiesektor zur Kenntnis bringen (wenn vorhanden). Beispiele siehe vorheriges Mail bzw. unten. Bitte nur Maßnahmen die mit großer Wahrscheinlichkeit bis Juni 2027 umgesetzt oder zumindest begonnen werden. Lt. den Ausschreibungsunterlagen zur KEM-Weiterführung ist Nennung dieser sogenannten "Bonusmaßnahmen"

Auf die Frage der konkreten Maßnahmen, und nach Rücksprache mit KEM-Manager Lukas Schützenhofer (0681 20678773) wird dies von Förderungen in Zusammenhang mit dem Härteausgleich ab- bzw zusammenhängen, und daher noch nicht konkretisiert werden können, und auch im Gemeinderat diese Konkretisierung ausfallen können.

Schwerpunktmäßig wird in den kommenden drei Jahren auf konkrete und praxisnahe Umsetzungsmaßnahmen in den Gemeinden liegen, wie folgt:

- Sanierung von Gemeindegebäuden
- Raus aus Öl und Gas aus Gemeindegebäuden
- Automatische Energiebuchhaltung
- Mobilität
- Energiegemeinschaften
- Erneuerbare Energieversorgung
- Öffentlichkeitsarbeit
- etc

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 7.12.2023 dem Gemeinderat die Empfehlung ausgesprochen, die Fortsetzung des KEM zu beschließen, mit dem Vereinsbeitritt zum KEM-Trägerverein.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Weiterführung Klima- und Energiemodellregion für den Zeitraum von 07/2024 bis 06/2024 mit Vereinsbeitritt zum KEM-Trägerverein, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

33. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.43 für das Gst. 883/7, KG Obermicheldorf - Elisabeth u. Siegfried Rohrauer - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Ehegatten Elisabeth u. Siegfried Rohrauer um Abänderung des Flächenwidmungsplanes für das Gst. Nr. 883/7, KG Obermicheldorf, von „Grünland-Land- u. Forstwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ im Ausmaß von insgesamt max. 300m² angesucht haben.

Es ist geplant, das bereits als „Bauland-Wohngebiet“ gewidmete Grundstück Nr. 883/3, KG Obermicheldorf zu teilen, und durch die Widmungserweiterung auf 883/7 die Parzellen um jeweils 150m² zu vergrößern. Somit würden zwei Bauparzellen mit je ca. 630m² entstehen.

Das Umwidmungsansuchen wurde mit der Abteilung Raumordnung u. Naturschutz vorberaten und gibt es grundsätzlich keine Einwände.

Die Ortskanalisation der Marktgemeinde Micheldorf, sowie die Wasserleitungen der WG Schön sind vorhanden. Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens bekommt die WG Schön die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben ob Kapazitäten für zwei statt einer Parzelle vorgesehen sind. Die verkehrsmäßige Erschließung ist durch ein grundbücherliches Geh- und Fahrrecht über das Gst. 883/1, KG Obermicheldorf gesichert.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) ist nicht erforderlich.

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 14.11.2023 wurde bereits über die anstehende Flächenwidmungsplanänderung beraten.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.43 für das Gst. 883/7, KG Obermicheldorf - Elisabeth u. Siegfried Rohrauer, zur Einleitung des Verfahrens, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Änderung nachvollzogen werden kann, da zusätzlich zur bestehenden Wohnnutzung eine bereits vorhandene Halle, die ehemals betrieblich genutzt wurde, als Lagerfläche verwendet werden soll und die gegebene Siedlungsstruktur entlang der Krems dem nicht entgegensteht. Jedoch ist hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessensabwägung wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Auch die Widmung des Parkplatzes kann grundsätzlich nachvollzogen werden, aus naturschutzfachlicher Sicht ist jedoch zu prüfen, ob trotz der harten Uferbebauung ein Grünstreifen zwischen Parkplatz und Krems geschaffen werden kann. Die Änderung des ÖEK kann zur Kenntnis genommen werden. Die Hinweise in der verkehrstechnischen Stellungnahme sind zu beachten.

- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Änderung im wesentlichen zugestimmt werden. Beim Bereich der Parkplatzflächen, welcher im Eigentum der Gemeinde steht ist zu prüfen, ob trotz der harten Uferbebauung ein Grünstreifen zwischen Parkplatz und Krems geschaffen werden kann. Dies ist vor allem im Hinblick auf eine fortschreitende Versiegelung der Flächen notwendig. Weiters ist im Orthofoto ersichtlich, dass der tatsächliche Bachverlauf nicht mit den ausgewiesenen Grundstücken übereinstimmt. Dies trifft vor allem im südlichen Bereich der Verkehrsfläche zu.
- Abteilung Wasserwirtschaft (Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Linz): Die Planungsfläche befindet sich lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der WLV verwiesen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.
- Wildbach- und Lawinenverbauung: Gemäß gültigem Gefahrenzonenplan (2. Revision) der Marktgemeinde Micheldorf liegt der betreffende Standort linksufrig noch teilweise in der Gelben Gefahrenzone (Vorplatz, nicht Gebäude) und ganz randlich am Vorplatz in Ufernähe in der Roten Gefahrenzone. Rechtsufrig liegen die tatsächlich als Parkplatz genutzten ebenen Flächen der beiden Parzellen neben der Straße größtenteils in der Gelben Gefahrenzone, die eigentlich ohnehin nicht nutzbaren Böschungs- und Bachbereiche der Parzellen in der Roten Gefahrenzone. Da es im Parkplatzbereich kaum zu baulichen Änderungen kommen wird und anlässlich eines Katastrophenhochwassers auch keine Fahrzeuge dort parken werden, erscheint die Umwidmung gemäß der tatsächlichen Nutzung auch vertretbar.
- Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht: Die von der geplanten Änderung betroffenen Grundstücke sind weder als Verdachtsfläche noch als Altlast im Kataster der Umweltbundesamt GmbH eingetragen.
- Abteilung Straßenneubau und -erhaltung: Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand. Die Verkehrsaufschließung hat über die bestehende Kreuzung B138/Pyhrnstraße bei km 37,406 zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Auf die Einhaltung der erforderlichen Ansichtsweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8m und 3m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrsicht angefügt. Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

35. Übereinkommen mit der Stadt Kirchdorf hinsichtlich Kooperation bei den Krabbelstubenplätzen - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass im Jahre 2007 zwischen den Bürgermeistern der Gemeinde Kirchdorf, Micheldorf, Schlierbach und Inzersdorf und dem Verein OÖ Familienzentren, eine Vereinbarung hinsichtlich der Errichtung bzw. dem Betrieb einer gemeinsamen Krabbelstube in Kirchdorf, vereinbart wurde.

Diese Vereinbarung wurde im Jahre 2020 von der Stadt Kirchdorf gelöst, und das Vereinbarte (Betrieb, Kontingent,...) hat die Stadt Kirchdorf im eigenen übernommen.

Damals bzw. de facto waren folgende Platzaufteilungen für eine Krabbelstube vorgesehen:

Stadt Kirchdorf: 3 Plätze

Marktgemeinde Micheldorf: 4 Plätze

Gemeinde Schlierbach: 2 Plätze

Gemeinde Inzersdorf: 1 Platz

Am 20.09.2023 war eine Besprechung hinsichtlich Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung für die Zukunft, in der von der Stadt Kirchdorf eine Vereinbarung für die Zukunft im Hinblick auf das Entwicklungskonzept der Kinderbetreuungseinrichtungen vorgelegt worden war.

Wenn diese Plätze beansprucht würden, wären Baubeiträge der Kooperationsgemeinden sowie die laufenden Personalbeiträge (Gastbeiträge) zu leisten.

Details wurden im Vorliegenden Kooperationsvereinbarungsentwurf übermittelt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 07.12.2023 dieses Thema besprochen, und die Forderung an den Vertrag gestellt, dass bis „Ende April dJ die Plätze der Krabbelstube der zugeteilten Gemeinde freizuhalten sind“.

Diese Ergänzung wurde angefragt, wobei noch offen ist, wie das gehandhabt wird, wenn Kirchdorf die Plätze nicht belegen könnte, ob eine Ausfallszahlung zu leisten ist.

Im Anschluss an eine eingehende Diskussion stellt GV Martina Reinthaler fest, dass bis August 2020 die Krabbelstube im Brunnenweg gegeben war und durch die Auflösung der Kooperation, deren Leiterin Elisabeth Frech war, diese nunmehr in den Dienst der Marktgemeinde Micheldorf gekommen ist. Die Kinder aus dem Bereich Seebach könnten mit Gastbeitrag die Krabbelstubenplätze in Kirchdorf beanspruchen. Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs darf erklärt werden, dass die Information für die Krabbelstubenkinder im Jänner d.J. erfolgt und erst im März d.J. eine Rückmeldung erfolgt. Sie ersucht den Gemeinderat nicht bis zum Februar einer Freihaltung zuzustimmen, insbesondere aus zeitlichen Gründen und daher wird der gesamte Vertrag ihrerseits nicht befürwortet.

Bgm Horst Hufnagl findet, dass die Vorgaben und Rahmenbedingungen nicht einseitig gesetzt werden sollten, obwohl Kooperationen grundsätzlich gut sind, aber in diesem Fall die vorliegende Form abzulehnen sein wird. Es können sicherlich Verbesserungen diesbezüglich erzielt werden können.

GR Tilman Königswieser findet es verständlich, dass zeitliche Hürden nicht überwunden werden können, findet jedoch, dass Kooperationen Sinn haben, insbesondere wenn Wegstrecken reduziert werden können und weist darauf hin, dass falls keine Kooperation gegeben sein würde, die Kinder, die die Krabbelstube Kirchdorf besuchen könnten, unterstützt werden müssen.

36. Konzept - Nutzung Feyregger-Haus - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl bedankt sich bei Kulturausschuss für die Erarbeitung eines Konzeptes, und teilt mit, dass der Gemeindevorstand sich in seiner Sitzung vom 7.12.2023 mit dem Thema beschäftigt hat und die Kulturreferentin Barbara Schröckenfuchs dabei folgenden zeitlichen Sachverhalt erläuterte:

GV Barbara Schröckenfuchs teilt mit, dass es mehrere Gespräche gegeben hat, und verliest den Vorschlag betreffend Nutzung des Feyregger-Hauses:

Vorschlag betreffend Nutzung des Feyreggerhauses

Der Vorschlag nach unterschiedlichen, im Verlauf des letzten Jahres erfolgten Beratungen im Kulturausschuss, im Detail mit

- einem Workshop mit Mitgliedern des Kulturausschusses, Mitgliedern des GV und weiteren interessierten GR gemeinsam mit Herrn Martin Osen und Herr Roman Winter
- weiterführender Beratung im Rahmen einer Sitzung des Kulturausschusses
- sowie einer nochmaligen Beratung durch eine Gruppe bestehend aus interessierten GV und GR aus allen Fraktionen
- einer Beratung im Gemeindevorstand am 7.12.2023 und der – am 11.12.2023 – schließlich noch einmal final im Kulturausschuss zu beschließenden Empfehlung lautet:

Es wird empfohlen, den bestehenden Mietvertrag für das Feyreggerhaus (Kosten von € 2.000,– p.a.) jedenfalls noch einmal um ein Jahr beizubehalten, also nicht mit Jahresende 2023 zu kündigen.

Begründung:

Die Gemeinde sollte, auch aufgrund der Erfahrungen mit den Nutzern, Pächtern, Mietern anderer historischer Gebäude (Burg Altpernstein, langwierige und schwierige Fertigstellung des Sensenschmiedemuseums) einen „Fuß in der Türe behalten“, sodass die Gemeinde schließlich Mitspracherecht, Gestaltungsfreiheit und Nutzung eines bedeutenden historischen Gebäudes behält.

Aus einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Ideen hat sich im Lauf dieses Jahres eine favorisierte Zielrichtung zu einer effizienten Nutzung – eine Mischnutzung herauskristallisiert:

Diese Nutzung sieht in einem Erstentwurf vor:

- a) Eine Zusammenarbeit mit einem Partner – z.B. mit einem interessierten lokalen Gin- und Whiskybrenner, der Vermittlung, Verkostungen und Verkauf qualitativ hochwertiger Produkte anbieten würde – Roman Winter hätte hierzu Interesse, Ideen und auch weiterführende Kontakte. Er ist ein regionaler Produzent in Micheldorf.
- b) eine Eigennutzung durch die Marktgemeinde Micheldorf als: Kulturbezogenes Haus mit gemischter Nutzung. Denkbar sind: unterschiedliche kulturelle Veranstaltungen, ein kleines Kulturcafé, anlassbezogene Veranstaltungen, auf Anfrage eine weitere Nutzung als Trauungssaal,...

Ein Jahr mehr zur Konkretisierung bis zu einer finalen Entscheidung

Einige Parameter, die zur ganz konkreten Erstellung eines fertigen Konzeptes unabdingbar sind, waren und sind bis zum Jahresende 2023 nicht zu klären.

Diese sind:

- das noch immer nicht fertiggestellte Museumsareal – wir wissen aktuell nicht, wann das Museumsensemble in seiner finalen, fertigen Form wieder zugänglich sein wird.
- die tatsächlichen Kosten, die für eine Adaptierung des Feyreggerhauses anfallen würden. Für: Heizung und Sanitäreanlagen, Raumaufteilung und tatsächliche Fertigstellung vor einem Bezug.

Vbgm. Gerhard Weinberger berichtet von der heutigen Begehung der Nahwärme mit Dr. Spiegelfeld und dieser mitteilte, wenn die Gemeinde den Vertrag kündigen wolle, er etwas anderes lukrieren wolle (zB. Wohnungen). Er findet, dass wenn die Gemeinde diese Räumlichkeit gepachtet hat, der Fuß der Gemeinde in der Türe ist.

GR Tilman Königswieser hält fest, dass viele Jahre die Miete bereits ohne Gegenleistung bezahlt wurde und er als Prüfungsausschuss-Obmann im Jahr 2023 formal eine Entscheidung im Prüfbericht gegeben hatte und daher einer Verlängerung des Vertrages nicht zustimmen werde.

GR Franz Riedler hält fest, dass die Nutzung als Wohnungen derzeit nicht möglich ist.

GV Claudia Radinger hinterfragt ob nicht in diesem Projekt Leerstandsobjekte eine Förderung lukriert werden könne.

Bgm. Horst Hufnagl findet, dass eine Neuvermietung, wenn jetzt gekündigt würde, kaum mehr möglich sein wird.

GR Reinhard Zierler hinterfragt, ob diese Räumlichkeit auch wirklich benötigt werde.

GV Barbara Schröckenfuchs findet auch, dass früher nur Trauung in diesen Räumlichkeiten stattfanden, gibt jedoch zu bedenken, dass es nichts Vergleichbares zu diesen Räumlichkeiten in Micheldorf gibt.

GR Tilman Königswieser findet, dass es als Vergleich durchwegs die Klangwelten gibt, deren Gebäude verfällt, wenn private Leute nicht investieren würden, und es stellt sich die Frage ob immer die Gemeinde die Investitionen tätigen muss und soll.

GR Wolfram Schröckenfuchs spricht seinen Dank an den Kulturausschuss aus, der viele dynamische Parameter erarbeitet habe und hinterfragt, ob sich nach einem Jahr die Bewertung der Situation anders darstellen würde und hinterfragt welche Auswirkungen wirklich ein Ausstieg aus dem bestehenden Vertrag sein würde.

GR Franz Riedler stellt den Geschäftsantrag auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung um 20:23 Uhr für 5 Minuten, der einstimmig angenommen wird.

Die Sitzung wird für 5 Minuten unterbrochen.

Bgm. Horst Hufnagl beginnt die Fortführung der Sitzung um 20:28 Uhr mit dem Antrag, den Mietvertrag nicht aufzulösen und in einem Jahr das vollständige Konzept präsentiert zu bekommen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Nicht-Auflösung des Mietvertrages des Feyregger-Hauses für ein weiteres Jahr, unter der Bedingung, ein fertiges Konzept zu präsentieren, durch Erheben der Hand, mit 5 Gegenstimmen von Barbara Edtbauer, Tilman Königswieser, Daniela Schreink, Martin Walch und Reinhard Ortner, mit 1 Stimmenthaltung von Erich Hageneder, mehrheitlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	5
Enthaltung:	1

38. Änderung der Feuerwehr-Gebührenordnung einschließlich der neuen Tarife und Neukundmachung - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Feuerwehr, gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 i.d.F. vom 15.01.2020 die folgenden hoheitlichen Aufgaben hat:

1. vorbeugender und abwehrender Brandschutz
2. vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz im Sinn des Oö. Katastrophenschutzgesetzes
3. technische Hilfeleistung

Im Rahmen dieser hoheitlichen Tätigkeit können Gebühren auf Grundlage einer entsprechenden Gebührenordnung durch die Gemeinde (Feuerwehr ist eine Körperschaft der Gemeinde) mittels Bescheides vorgeschrieben werden.

Ausgenommen vom Kostenersatz sind gemäß § 6 Abs. 1 (sofern nicht § 6 Abs. 2 anzuwenden ist) des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 i.d.F. vom 15.11.2021 jedenfalls:

1. bei Bränden
2. zur Abwendung von Brandgefahr
3. bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr
4. bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren

Damit (Rechtsgrundlage Gebührenordnung einschließlich der Tarife) kann eine Vorschreibung im öffentlichen Wege vorgeschrieben und eingebracht werden.

Die hoheitlichen Leistungen sind nicht in Zusammenhang mit privatrechtlichen Leistungen der Feuerwehren wie z.B. Ordnerdienste im Rahmen einer Veranstaltung.

Diese Leistungen sind (nach wie vor) nach den Sätzen der Tarifordnung abzuhandeln und notfalls mangels Klage privatrechtlicher Natur einzubringen.

Der Gemeinderat möge die geänderte Feuerwehr-Gebührenverordnung gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen.

GR-E. Josef Roidinger regt an, dass die Gebühren und Tarife in kürzeren Abständen angehoben werden sollten, nicht erst wieder nach 5 Jahren.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die derzeit vorliegende Änderung der Feuerwehr-Gebührenverordnung einschließlich der neuen Tarife und Neukundmachungen, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

- Veranstaltung der Ehrungen für verdiente MicheldorferInnen

Der Bürgermeister spricht besonderen Dank der MitarbeiterInnen der Gemeinde aus, insbesondere den AbteilungsleiterInnen, den Mitarbeitern des Bauhofes, den Wassermeistern und den MitarbeiterInnen im Kinderbetreuungsbereich.

Weiters spricht der Bürgermeister seinen Dank an die Gemeinderäte für die uneigennützig und unparteiische Arbeit für Micheldorf aus und wünscht allen Gemeinderäten, MitarbeiterInnen und Angehörigen, viele Kraft und viel Gesundheit und eine erholsame frohe Weihnachtszeit.

Einladung

Zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, den 14.12.2023, um 18:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im **Sitzungssaal, Marktgemeindeamt Micheldorf**, statt. Um zuverlässiges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, ersuchen wir Sie, dies rechtzeitig dem Marktgemeindeamt mitzuteilen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine **Bürgerfragestunde** in der Dauer von höchstens einer Stunde abgehalten. Sollten keine Fragesteller anwesend sein oder wenn alle Fragen bereits beantwortet sind, wird sofort in die Tagesordnung eingegangen.

Tagesordnung:

1. Nachwahl in den Schulausschuss (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss
2. Nachwahl in den Sport- und Freizeitausschuss (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss
3. Nachwahl in den Kulturausschuss (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss
4. Nachwahl in den Schulausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss
5. Nachwahl in den Wasser- und Kanalausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss
6. Nachwahl in den Prüfungsausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss
7. Nachwahl in den Sport- und Freizeitausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss
8. Entbindung der Anwesenheitspflicht von Gemeinderatsmitglied Barbara Schmidl bei Gemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen - Beratung und Beschluss
9. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft über den Rechnungsabschluss 2022 - Kenntnisnahme
10. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 05.09.2023 - Sport- und Freizeitanlagen GesmbH; Kenntnisnahme
11. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 23.11.2023 - Wasserversorgung; Kenntnisnahme
12. Neuerlicher Beschluss über die Haftungsübernahme für ein vom RHV Oberes Kremstal aufgenommenes Darlehen - Beratung und Beschluss
13. Neuerlicher Beschluss über die Haftungsübernahme eines Darlehens des Schutzwasserverband Kremstal - Beratung und Beschluss

F.d.R.d.A.:

Helmut Kurz e.h.

Der Bürgermeister:

Horst Hufnagl e.h.

Ergeht an:

Bürgermeister

Bgm. Horst Hufnagl (SPÖ)

Vizebürgermeister

VBgm. Werner Radinger (SPÖ)

VBgm. Gerhard Weinberger (ÖVP)

Gemeindevorstand

GV Claudia Radinger (SPÖ)

GV Martina Reinthaler (SPÖ)

GV Erich Hageneder (FPÖ)

GV Barbara Schröckenfuchs (GRÜNE)

Mitglied

GR Leopoldine Berger (SPÖ)

GR Mag.rer.soc.oec. Karin Maria Burgholzer (SPÖ)

GR Brigitte Forstinger (SPÖ)

GR Helmut Hochhauser (SPÖ)

GR D.H.E.P.S. Andreas Hubauer (SPÖ)

GR Tanja Lehner (SPÖ)

GR Kornelia Lindinger (SPÖ)

GR Walter Nagl (SPÖ)

GR Bernhard Riedler (SPÖ)

GR Franz Riedler (SPÖ)

GR Harald Strutzenberger (SPÖ)

GR Jürgen Woisetschläger (SPÖ)

GR Ing. Barbara Edtbauer (ÖVP)

GR Marion Hinterwirth (ÖVP)

GR Dr. Tilman Königswieser (ÖVP)

GR Renate Schmidthaler (ÖVP)

GR Daniela Schreink (ÖVP)

GR Martin Walch, MSc (ÖVP)

GR Susanne Buchmann (FPÖ)

GR Michaela Edlinger (FPÖ)

GR Victoria Hofer (FPÖ)

GR Barbara Schmidl (GRÜNE)

GR Anneliese Schröckenfuchs (GRÜNE)

GR Wolfram Schröckenfuchs (GRÜNE)

Zur Info

AL MBA Helmut Kurz

Fraktionssitzungen				
GRÜNE	Freitag	08.12.2023	11:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
FPÖ	Montag	11.12.2023	17:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
ÖVP	Dienstag	12.12.2023	19:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
SPÖ	Mittwoch	13.12.2023	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 45 Abs. 4 O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass am

Donnerstag, den 14.12.2023 um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal Marktgemeindeamt Micheldorf eine öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

stattfindet.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine Bürgerfragestunde in der Dauer von höchstens einer Stunde abgehalten. Sollten keine Fragesteller anwesend sein oder wenn alle Fragen bereits beantwortet sind, wird sofort in die Tagesordnung eingegangen.

T a g e s o r d n u n g:

1. Nachwahl in den Schulausschuss (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss
2. Nachwahl in den Sport- und Freizeitausschuss (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss
3. Nachwahl in den Kulturausschuss (Fraktionswahl SPÖ) - Beratung und Beschluss
4. Nachwahl in den Schulausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss
5. Nachwahl in den Wasser- und Kanalausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss
6. Nachwahl in den Prüfungsausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss
7. Nachwahl in den Sport- und Freizeitausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss
8. Entbindung der Anwesenheitspflicht von Gemeinderatsmitglied Barbara Schmidl bei Gemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen - Beratung und Beschluss
9. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft über den Rechnungsabschluss 2022 - Kenntnisnahme
10. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 05.09.2023 - Sport- und Freizeitanlagen GesmbH; Kenntnisnahme
11. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 23.11.2023 - Wasserversorgung; Kenntnisnahme
12. Neuerlicher Beschluss über die Haftungsübernahme für ein vom RHV Oberes Kremstal aufgenommenes Darlehen - Beratung und Beschluss
13. Neuerlicher Beschluss über die Haftungsübernahme eines Darlehens des Schutzwasserverband Kremstal - Beratung und Beschluss
14. Genehmigung des Finanzierungsplan für das Projekt Straßenbau-/sanierungsprogramm IKD-2023-328704/2-Rei; Beratung und Beschluss

15. Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023, IKD-2023-278629/6 - Beratung und Beschluss
16. 3. Nachtragsvoranschlag 2023; Beratung und Beschluss
17. 3. Nachtragsvoranschlag 2023; MEFP 2023 - 2027 - Beratung und Beschluss
18. 3. Nachtragsvoranschlag 2023; Festsetzung Dienstpostenplan - Beratung und Beschluss
19. Festsetzung Steuerhebesätze; Beratung und Beschluss
20. Neuerlassung der Wassergebührenordnung - Beratung und Beschluss
21. Neuerlassung der Kanalgebührenordnung - Beratung und Beschluss
22. Neuerlassung der Abfallabgabenordnung - Beratung und Beschluss
23. Neuerlassung der Hundeabgabenordnung - Beratung und Beschluss
24. Aktion "Essen auf Rädern" - Erhöhung des Kostenersatzes laut SHV
25. Kassenkredit 2024 - Festsetzung der Höhe; Beratung und Beschluss
26. Kassenkredit 2024 - Vergabe; Beratung und Beschluss
27. VFI & Co KG, Bilanz 2022; Kenntnisnahme
28. Vorgehensweise bei Flächenwidmungsplan- bzw. ÖEK-Änderungen, Vereinbarung der Planungskosten u. Baulandsicherung/Infrastrukturbeiträge - Beratung und Beschluss
29. Auftragsvergabe zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Objekten Gemeindeamt, Volksschule, Feuerwehr u. Bauhof-Lagerplatz - Beratung und Beschluss
30. EU-Richtlinie Artikel 6 EED III, Energiesparziele von öffentlichen Gebäuden - Beratung und Beschluss
31. Weiterführung Klima- und Energiemodellregion mit Vereinsbeitritt zum KEM-Trägerverein - Beratung und Beschluss
32. Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG über den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Fuß- und Radweg Unterführung an der Verkehrsstation Micheldorf samt zugehöriger Nebenanlagen - Beratung und Beschluss
33. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.43 für das GSt. 883/7, KG Obermicheldorf - Elisabeth u. Siegfried Rohrauer - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
34. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr.541 u. ÖEK Nr. 2.17 für die GSt. 320/3, .56/1, 57, .54 u.322, KG Mittermicheldorf - Robert Vallaster - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
35. Übereinkommen mit der Stadt Kirchdorf hinsichtlich Kooperation bei den Krabbelstubenplätzen - Beratung und Beschluss
36. Konzept - Nutzung Feyregger-Haus - Beratung und Beschluss
37. Ernennung des Feuerwehr Pflichtbereichskommandant und dessen Stellvertreter - Beratung und Beschluss
38. Änderung der Feuerwehr-Gebührenordnung einschließlich der neuen Tarife und Neukundmachung - Beratung und Beschluss
39. Allfälliges

Gleichzeitig wird unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 bekannt gegeben, dass die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen, sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt ist.

Angeschlagen am: 7.12.23 *hl* Der Bürgermeister:
 Abgenommen am: 15.12.23 Horst Hufnagl e.h.